

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 14. 3. 2018

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei			
Beschl. 6. 3. 2018, Niedersächsische Landesbeauftragte für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler 27100	166		
Beschl. 6. 3. 2018, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	166		
Beschl. 6. 3. 2018, Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe	166		
Bek. 7. 3. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	166		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 27. 2. 2018, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	167		
RdErl. 1. 3. 2018, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	167		
C. Finanzministerium			
Bek. 28. 2. 2018, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	168		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 2. 3. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen	168		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
RdErl. 6. 3. 2018, Gewässerkundlicher Landesdienst; Beteiligungserfordernis und Beratungspflicht nach § 29 Abs. 3 NWG	170		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 1. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel Service GmbH)	171		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 1. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Anpassung der technischen Sicherung des Bahnübergangs Vennweg auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus	171		
Bek. 2. 3. 2018, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „AGAPLESION Evangelisches Klinikum Schaumburg“	172		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 2. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Peine GmbH & Co. KG)	173		
Bek. 2. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Chemitas GmbH, Goslar)	173		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 28. 2. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)	173		
Bek. 14. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Brevörde)	173		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg			
Bek. 26. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Edewecht)	174		
Stellenausschreibungen	175		
Bekanntmachungen der Kommunen			
VO 19. 10. 2017, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ — Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 in der Stadt Vechta und den Gemeinden Goldenstedt und Visbek im Landkreis Vechta	176		

A. Staatskanzlei**Niedersächsische Landesbeauftragte
für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen
und Spätaussiedler****Beschl. d. LReg v. 6. 3. 2018**
— StK-201-01430/41 —— **VORIS 27100** —

1. Die LReg hat mit Wirkung vom 6. 3. 2018 Frau Editha Westmann zur Niedersächsischen Landesbeauftragten für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berufen.
2. Die Belange der Heimatvertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind der LReg auch weiterhin ein besonderes Anliegen. Mit der Bestellung der Landesbeauftragten sollen diese präziser und umfangreicher eingebracht werden. Die Landesbeauftragte
 - nimmt als ehrenamtliche und unabhängige Mittlerin die Interessen der Heimatvertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gegenüber dem LT und der LReg wahr,
 - wirkt dabei insbesondere mit dem fachlich weiterhin zuständigen MI, aber auch mit den anderen Ressorts der LReg sowie mit den Kommunen, den Bundesressorts und den fachlichen Stellen der EU zusammen,
 - unterstützt die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und deren gleichberechtigter Teilhabe an der Gesellschaft,
 - setzt sich für die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Kulturgutes der Vertriebenen aus den Vertreibungsgebieten ein,
 - trägt die ihr im Rahmen ihrer Arbeit und Kontakte gewonnenen Erkenntnisse an die jeweiligen staatlichen Akteure heran und setzt sich für deren Berücksichtigung ein,
 - arbeitet mit dem BdV Landesverband Niedersachsen e. V., der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland und anderen Verbänden der Heimatvertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zusammen und unterstützt insbesondere die Weiterentwicklung der Patenschaft mit der Landsmannschaft Schlesien,
 - leistet Informationsarbeit über Spätaussiedlerfragen.
3. Die Niedersächsische Landesbeauftragte für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
 - erhält laufenden Zugang zu den Akteuren in jeweils geeigneter Form,
 - wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ein Verbindungsbüro im MWK unterstützt, das die Aufgaben einer Geschäftsstelle übernimmt. Damit erhöht sich die Anzahl der Referate im MWK auf 25.
4. Die Niedersächsische Landesbeauftragte für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wird dem MWK zugeordnet und führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

„Niedersächsische Landesbeauftragte
für Heimatvertriebene,
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 166

**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 6. 3. 2018**
— StK-201-01431/05 und 01430/41 —— **VORIS 20100** —**Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 13. 2. 2018 (Nds. MBl. S. 140)
— **VORIS 20100** —

Anlage 1 Abschnitt II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 6. 3. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.15 erhält folgende Fassung:
„2.15 Spätaussiedler und jüdische Emigranten, Pflege des Kulturgutes — soweit nicht MWK“.
2. Der Nummer 5 wird die folgende Nummer 5.23 angefügt:
„5.23 Grundsatzfragen von Heimatvertriebenen, Zuwanderung und Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, ressortübergreifende Koordinierung und Steuerung der Integrationsmaßnahmen für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Strategische Projektplanung, Ombudsfunktion für die Interessen der Heimatvertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Kommunen und Länder für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 166

**Niedersächsische Landesbeauftragte
für Migration und Teilhabe****Beschl. d. LReg v. 6. 3. 2018** — StK-201-01430/41 —— **VORIS 27400** —**Bezug:** Beschl. v. 16. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 326)

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 6. 3. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In Nummer 4 werden die Worte „bei der Niedersächsischen Staatskanzlei“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 166

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 7. 3. 2018**
— **203-11700-6 ECU HB** —

Die Bundesregierung hat Frau Birgit Petra Severin am 2. 3. 2018 das Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Ecuador in Bremen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o SEVERSAL

Wachtstraße 17—24 (Baumwollbörse)

28195 Bremen

Tel.: 0421 41655688

Fax: 0421 41655689

E-Mail: info@ecuador-bremen.de

Öffnungszeiten: mittwochs 16.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags und freitags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 166

B. Ministerium für Inneres und Sport**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen****RdErl. d. MI v. 27. 2. 2018**
— 13-12235-4.3.0/4.3.1/4.3.4.1.3 —

— VORIS 27100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 21. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 699), geändert durch RdErl. v. 17. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 990) — VORIS 27100 —
b) RdErl. v. 24. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 1134), geändert durch RdErl. v. 29. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 1193) — VORIS 26100 —

Der Bezugserlass zu a wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2017“ durch das Datum „1. 1. 2018“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2.1.3 wird der folgende Satz angefügt:
„Für Personen mit einem schweren oder lebensbedrohlichen Krankheitsbild oder hohem Pflegebedarf können Nachbetreuungskosten bis zu 2 000 EUR für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ankunft im Ziel-land gewährt werden.“
 - b) In Nummer 2.3 Satz 1 werden das Datum „1. 6. 2017“ durch den Zeitraum „1. 1. 2018 bis 31. 12. 2018“ und der Betrag „50 EUR“ durch den Betrag „100 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 3.2 wird die Verweisung „§ 27 a AsylG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG“ ersetzt.
4. In Nummer 6 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
5. Es werden die folgenden neuen Nummern 7 bis 9 eingefügt.

**„7. Abweichendes Verfahren für die freiwillige Rückkehr nach
Syrien**

Die IOM hat ihre Mitwirkung an der programmgemäßen Rückkehrförderung nach Syrien ausgesetzt. Der Bund und das Land Niedersachsen unterstützen die selbstbestimmte freiwillige Rückkehr nach Syrien in entsprechender Anwendung des REAG/GARP-Programms. Zuständig für die Durchführung sind die Beratungszentren der LAB NI in Osnabrück (Tel.: 0541 40696834, E-Mail: rueckkehr-os@lab.niedersachsen.de) und Braunschweig (Tel.: 0531 3547306, E-Mail: rueckkehr-bs@lab.niedersachsen.de).

8. Individualhilfen des Landes Niedersachsen

Da das REAG/GARP-Programm und andere Rückkehrprogramme jeweils in Art und Höhe begrenzt und zudem an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, gewährt das Land Niedersachsen darüber hinaus im Einzelfall individuelle Hilfen, um ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen eine Perspektive für eine soziale und wirtschaftliche Reintegration bei einer Rückkehr in ihr Heimatland oder ihrer Weiterwanderung bieten zu können (Individualhilfen). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Individualhilfen besteht nicht.

Ansprechpartner sind die Beratungsstellen der LAB NI nach Nummer 7, das Raphaelswerk, Beratungsstelle Hannover (Tel.: 0511 7005206-0, E-Mail: hannover@raphaelswerk.net), und die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e. V. (Tel.: 05121 1790004 oder 05121 1790005, www.awo-newlife.de).

9. Weitere Hinweise

Das Land Niedersachsen verfolgt den Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Ausreise vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Dazu gehört, möglichst vielen mittellosen Drittstaatsangehörigen durch Beteiligung am REAG/GARP-Programm und anderer bundesweiter Programme oder Implementierung eigener Unterstützungs-

maßnahmen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland oder eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat zu ermöglichen.

Daher sollen die Ausländerbehörden — ungeachtet der wertvollen Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit und Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten — ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer über die Ausreisemodalitäten, mögliche Rückkehrhilfen und die Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informieren. Dazu sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren (siehe Bezugserlass zu b).

Die zuständigen Leistungsbehörden nach dem AsylbLG sind nach § 11 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet, Leistungsberichtigte auf die für sie infrage kommenden Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken. Diese Informationen sollen möglichst frühzeitig unabhängig vom Status und der Aufenthaltsdauer bereitgestellt werden. Eine persönliche Ansprache ist grundsätzlich erforderlich. Lassen Leistungsberichtigte eine Rückkehr- oder Weiterwanderungsbereitschaft selbst erkennen oder spricht vieles aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles für eine dahingehende Annahme, sind sie bei der Realisierung der freiwilligen Ausreise zu unterstützen. Hierzu gehören eine zielgerichtete Beratung und Hilfen bei allen im Zusammenhang mit der Rückkehr oder Weiterwanderung stehenden Angelegenheiten.

Abhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalles kann es geraten sein, die Beratungszentren der LAB NI oder anderer ausgewiesener Rückkehrberatungsstellen einzubeziehen.

Informationen zum Thema Rückkehrförderung können z. B. abgerufen werden über www.mi.niedersachsen.de, www.bamf.de (Rückkehrförderung), germany.iom.int, www.build-your-future.net, www.returningfromgermany.de und www.ecoi.net.

6. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und großen selbständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 167

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 1. 3. 2018 — 15-23031/4 —**

— VORIS 21160 —

- Bezug:** RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 40) — VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 129 wird mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 167

C. Finanzministerium**Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen****Bek. d. MF v. 28. 2. 2018 — 41-105-22430 —**

Statutengemäß hat der Kassenausschuss am 22. 2. 2018 die in der **Anlage** abgedruckte 45. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erlass vom 28. 2. 2018 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 168

Anlage

**45. Änderung des Statuts
der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-
und Giroverbandes —
vom 22. Februar 2018**

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 44. Änderung vom 1. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung des Statuts**

1. In § 23 a Satz 2 wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 1 Satz 5“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
2. § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 a sowie dem Betrag, der nach § 73 Abs. 3 a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“
3. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“
 - b) In Absatz 1 a Satz 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“
4. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sind § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 1 a entsprechend anzuwenden. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Abs. 7 entsprechend.“

5. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Abs. 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

§ 2**Inkrafttreten**

¹Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016, § 1 Nr. 4 Buchst. a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und § 1 Nr. 4 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 23. Februar 2018 in Kraft.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Versorgung
mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 2. 3. 2018 — 40-3651/0100 —**— VORIS 28010 —**

Bezug: Erl. v. 26. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 638)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.1 erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) —,“.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.1.1 und 2.1.3 erhalten folgende Fassung:

„2.1.1 Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs mit alternativen Treibstoffen wie Liquefied Natural Gas (LNG) und der Binnenschifffahrt mit Landstrom. Dazu zählen u. a. LNG-Betankungseinrichtungen sowie die notwendigen Anschlüsse an Versorgungsnetze (Strom und Gas);

2.1.3 elektromobile Maßnahmen im Bereich städtischer Mobilität, durch die der Einsatz und die Nutzung alternativer Kraftstoffe im öffentlichen Verkehr sowie im Kommunalverkehr unterstützt werden kann.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:

„3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Versorgungseinrichtungen für alternative Antriebsenergien anbieten oder anbieten werden.“

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Hinsichtlich der Ladeinfrastruktur gelten die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. EU Nr. L 307 S. 1). Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Anhang 2 der Richtlinie 2014/94/EU regelt Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur; diese technischen Spezifikationen sind durch die Förderprojekte zu erfüllen. Darüber hinaus ist die LSV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

b) Es wird die folgende Nummer 4.6 angefügt:

„4.6 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Vorgaben der Nummern 4.6.1 bis 4.6.5 durch den Zuwendungsempfänger eingehalten und umgesetzt werden.“

c) Die bisherigen Nummern 7.3 bis 7.6 werden Nummern 4.6.1 bis 4.6.4 und erhalten folgende Fassung:

„4.6.1 Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau öffentlich zugänglicher Tankinfrastruktur zur Versorgung des Straßengüterverkehrs mit Liquefied Natural Gas (LNG) betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 25, 36 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36, oder 56 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

4.6.2 Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt mit alternativen Treibstoffen betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 56 c AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kos-

ten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.6.3 Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.2 staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 25, 36 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36 oder 56 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.6.4 Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.3 staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 25, 36 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36 oder 56 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

d) Es wird die folgende Nummer 4.6.5 angefügt:

„4.6.5 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber keine der Nummern 4.6.1 bis 4.6.4 Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor Bewilligung ist in diesen Fällen grundsätzlich die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (Artikel 108 Abs. 3 AEUV – sog. Einzelnotifizierung).“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.4 Satz 1 werden nach den Worten „Aufwendungen für Tiefbau“ ein Komma und die Worte „Anpassung des Standortes“ eingefügt:

b) Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „250 000 EUR“ durch den Betrag „5 000 000 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Betrag „500 000 EUR“ durch den Betrag „2 500 000 EUR“ ersetzt.

6. Die bisherigen Nummern 7.7 bis 7.11 werden Nummern 7.3 bis 7.7.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Gewässerkundlicher Landesdienst;
Beteiligungserfordernis und Beratungspflicht
nach § 29 Abs. 3 NWG****RdErl. d. MU v. 6. 3. 2018 — 23-62018 —**— **VORIS 28200** —

— Im Einvernehmen mit dem MW —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 20. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 56)
— **VORIS 20110** —
b) RdErl. v. 29. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 790)
— **VORIS 28200** —

Das in § 29 Abs. 3 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorgeschriebene Beteiligungserfordernis und die Beratungspflicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) sind wie folgt durchzuführen:

1. Dienststellen des GLD

Dienststellen des GLD sind der NLWKN und das LBEG.

Bei einer Beteiligung des GLD haben sich die Stellen des Landes und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den NLWKN als koordinierende Dienststelle des GLD zu wenden.

Die grundlegenden Aufgaben des LBEG als Staatlicher Geologischer Dienst gemäß Bezugsbeschluss zu a) bleiben davon unberührt. Insofern ist bei diesbezüglichen Anfragen mit geowissenschaftlichen Belangen das LBEG anzusprechen.

2. Erfordernis der Beteiligung des GLD

Der GLD ist gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 NWG bei wasserwirtschaftlichen und anderen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen wie z. B. bei der Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen, beim Aufstellen von Flächennutzungsplänen und bei Verkehrsplanungen zu beteiligen, wenn **wesentliche Auswirkungen** auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Wesentliche Auswirkungen sind **in der Regel** gegeben bei

2.1 Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit

2.1.1 der Benutzung von Gewässern (§ 9 WHG)

2.1.1.1 beim Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und in Küstengewässer, wenn die eingeleitete Menge aus kommunalen oder industriellen Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 oder höher (Bemessungswert größer als 300 kg BSB₅/d [roh] oder größer als 200 kg BSB₅/d [sed.] entsprechend Anhang 1 AbwV) stammt oder die eingebrachte oder eingeleitete Menge größer ist als 1 000 m³ je Tag,

2.1.1.2 beim Einleiten von Schmutz- oder Regenwasser in das Grundwasser bei mehr als 30 m³ je Tag,

2.1.1.3 beim Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser, wenn die Wassermenge durch ein- oder mehrfache Nutzung eines Grundwasservorkommens größer als 250 000 m³ je Jahr oder 5 000 m³ je Tag in Lockergesteinen oder größer als 100 000 m³ je Jahr oder 2 000 m³ je Tag in Festgesteinen ist oder in Fällen, bei denen durch eine beantragte Wasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot des Grundwasserkörpers überschritten wird (Bezugsersatz zu b),

2.1.1.4 beim Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder beim Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sofern der Erhalt der Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG näher zu prüfen ist, sowie

2.1.1.5 in sonstigen Fällen, soweit ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des VwVfG durchgeführt wird, **und** wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglich sind,

2.1.2 der Herstellung oder der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern (§ 57 NWG) oder in deren Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG) oder in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) oder dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) oder in oder an Küstengewässern (§ 83 NWG) bei möglichen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt,

2.1.3 dem Abbau von Bodenschätzen, wenn das Vorhaben in Überschwemmungsgebieten oder in Vorranggebieten für Wassergewinnung oder für Hochwasserschutz gemäß dem LROP oder dem RROP liegt oder die Abbaufläche größer ist als 8 ha oder die vom Vorhaben beanspruchte Gesamtfläche größer ist als 10 ha,

2.1.4 der Beurteilung und Sanierung von Grundwasserunreinigungen in Fällen von übergeordneter Bedeutung, insbesondere in Vorranggebieten für Wassergewinnung,

2.1.5 Betriebsplanverfahren nach dem BBergG mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt,

2.1.6 der Festlegung von Anzahl und Lage von erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie mit der Bestimmung von Art und Umfang der Messungen (§ 89 NWG),

2.1.7 der Überwachung und Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (ausschließlich hinsichtlich der Planung, der Überwachung und der Einrichtung von Messstellen),

2.1.8 sonstigen Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, soweit wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglich sind,

2.1.9 Zwischenfällen mit Gewässerverunreinigungen, sofern sie sich wesentlich auf die Gewässergüte und somit auf die Messergebnisse des GLD auswirken können; die Unteren Wasserbehörden haben den GLD darüber umgehend zu informieren,

und bei

2.2 der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Bestandsaufnahmen, Monitoring- und Maßnahmenprogrammen, die aufgrund der §§ 117, 118 NWG und der §§ 82, 83 WHG aufgestellt werden.

3. Umfang der Beratung durch den GLD

Der GLD soll gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NWG allen Stellen des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften quantitative und qualitative Daten über die Gewässer nutzbar machen. Er bewertet die Vorhaben hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den wasserwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen (§§ 6, 27, 44 und 47 WHG) und kommt der Beratungspflicht im Rahmen der Beteiligung bei zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vorrangig durch die Bereitstellung von aufbereiteten Daten nach. Der GLD gibt Auskunft über die Menge sowie die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Gewässers und zeigt ggf. grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten auf, durch die eine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen erreicht wird.

Der GLD hat in seiner Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt anzugeben, ob — und ggf. unter

Einhaltung welcher Anforderung aufgrund hydrologischer Randbedingungen — die Grundsätze der §§ 27, 44 und 47 WHG voraussichtlich gewahrt werden können. Dabei hat er Zielvorgaben für das Gewässer (z. B. in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Fachprogrammen) zu berücksichtigen und Rahmenbedingungen zum Erreichen dieser Ziele aufzuzeigen. Es ist nicht Aufgabe des GLD, Einzellösungen auszuarbeiten oder vorzuschlagen. Er hat im Interesse eines hydrologischen Gesamtbildes entsprechende hydrologische Mengen- und Gütedaten des Gewässers zu benennen oder zu empfehlen, z. B. Wasserstände, Abflüsse, Volumenströme, chemische, physikalische, radiologische, biologische Beschaffensdaten. Bei seiner Beurteilung hat er — soweit erforderlich — Daten Dritter hinzuzuziehen. Auf § 29 Abs. 4 NWG wird hingewiesen.

4. Verfahren

Der GLD soll frühzeitig beteiligt werden.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind dem GLD mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligten Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten.

Der GLD gibt seine Stellungnahme auch dann der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis, wenn die Beteiligung nicht von dort erfolgt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Storag Etzel Service GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 1. 3. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0026 —**

Die Firma Storag Etzel Service GmbH plant die Errichtung einer DN 600 Ölanbindungsleitung zwischen dem HES-Tanklager auf dem ehemaligen Raffineriegelände Wilhelmshaven und der geplanten Schieberstation auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven. Die Verbindungsleitung soll über eine Länge von 6 500 m verlaufen. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Gesamtwasserhaltung von 950 000 m³.

Gemäß Nummer 19.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 21 Abs. 4 Satz 7 UVPG mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 171

5. Zusammenarbeit der Dienststellen des GLD

Der NLWKN hat — sofern die Anfragen geowissenschaftlichen Bezug haben — unter Beteiligung des LBEG eine abschließend zusammenfassende und einvernehmliche Stellungnahme zu veranlassen, die ausdrücklich im Namen des GLD erfolgt.

Wenn das LBEG außerhalb seiner Funktion als Dienststelle des GLD und aufgrund anderer Vorschriften Stellungnahmen abgibt, die auch die Zuständigkeit des GLD berühren, soll es diese dem NLWKN zur Kenntnis geben.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 3. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die sonstigen Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 170

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Anpassung der technischen Sicherung
des Bahnübergangs Vennweg
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden
im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus**

**Bek. d. NLStBV v. 1. 3. 2018
— P223-30224-BE-03/18 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Anpassung der technischen Sicherung des Bahnübergangs Vennweg im Bahn-km 33,849 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Vennweg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 171

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„AGAPLESION Evangelisches Klinikum Schaumburg“**

**Bek. d. NLS_tBV v. 2. 3. 2018
– 3354.30312-2(39) –**

Die NLS_tBV hat der AGAPLESION Ev. Klinikum Schaumburg gGmbH am 14. 9. 2017 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden am 28. 2. 2018 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
AGAPLESION Evangelisches Klinikum Schaumburg
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Gesamtklinikums Schaumburger Land, 1,8 km südwestlich der Stadtmitte der Stadt Obernkirchen
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten:	N 52° 15' 56"
	E 09° 06' 13"
Höhe:	69,5 m ü. NN (228 ft MSL)

Die Übersichts- und Lagepläne¹⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):	Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m Oberfläche: Asphalt
Endanflug- und Startfläche (FATO):	Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt. Oberfläche: Rasengittersteine aus Beton
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m. Oberfläche: Rasengittersteine aus Beton
An- und Abfluggrundlinien:	040°/220° (rechtweisend) Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus den Lageplänen ¹⁾ .

- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m,
 - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,
 - der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Hubschrauber-Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flugplatzbetreiberin (PPR²⁾).
- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ PPR = Prior Permission Required.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Peine GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 3. 2018
— BS 17-082 —**

Die Firma Bioenergie Peine GmbH & Co. KG, Kirchvordener Straße 53, 31228 Peine, hat mit Schreiben vom 23. 6. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Eixe, Gemarkung Eixe, Flur 10, Flurstück 12/3, beantragt.

Die Änderung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb einer zusätzlichen Biogasaufbereitung und eines dritten BHKW (sog. Flex-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,804 MW. Dadurch erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage auf 4,539 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 173

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Chemitas GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 3. 2018
— BS 17-120 —**

Die Firma Chemitas GmbH, Lange Wanne 8, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 18. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Verlängerung der Laufzeit der bestehenden Verbrennungsmotoranlage auf mehr als 300 h/a beantragt. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, Gemarkung Goslar, Flur 9, Flurstück 33/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 173

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 28. 2. 2018
— H 17-018 —**

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat mit Schreiben vom 20. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Er-

richtung und den Betrieb einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Galvanochemikalien auf Zinnbasis am Standort in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39, beantragt.

Es soll eine zweite Zinnschmelzanlage errichtet und betrieben werden. Die Kapazität der Zinnschmelzanlagen soll dadurch auf 3 600 kg/d erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 173

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Brevörde)****Bek. d. GAA Hannover v. 14. 3. 2018
— HI 907012645/H 17-168 —**

Die Firma Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Hauptstraße 46, 37647 Brevörde, hat mit Schreiben vom 11. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung ihrer Elektronik-Altgeräte-Recycling-Anlage auf dem Grundstück in 37647 Brevörde, Hauptstraße 46, Gemarkung Brevörde, Flur 2, Flurstücke 52/1 und 52/3, beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von derzeit 9,9 t/d auf 59,9 t/d,
- Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen von derzeit 49 t auf 199 t,
- Reduzierung der Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von derzeit 80 t/d auf 30 t/d,
- Reduzierung der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von derzeit 300 t auf 150 t.

Die beantragte Änderung betrifft damit im Wesentlichen die Verschiebung der Durchsatzleistung und der Lagerkapazität von nicht gefährlichen zu gefährlichen Abfällen. Die Gesamtdurchsatzleistung und die Gesamtlagerkapazität der Anlagen bleiben unverändert. Ferner sind die Errichtung und der Betrieb eines Schredders inklusive Separation für Leiterplatten, Kabel und kleinere Elektrogeräte, die keine gefährlichen Bestandteile enthalten, beantragt worden.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 15. 3. bis zum 16. 4. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 7, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05533 405-0.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 3. 2018** und endet mit Ablauf des **16. 5. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

Dienstag, dem 5. 6. 2018, 10.00 Uhr,
Gemeindesaal Brevörde,
Untere Straße 33,
37647 Brevörde,

erörtert.

Sollte die Erörterung am 5. 6. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 173

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Edeweucht)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 2. 2018
– OL 17-055-01 –

Das GAA Oldenburg hat der Firma Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 17, 26188 Edeweucht, mit der Entscheidung vom 19. 2. 2018 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einer Produktionskapazität von 3 500 t pro Tag gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren die Errichtung und der Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,6 MW. Zur Ableitung der Abgase wird ein Stahlkamin mit einer Höhe von 27 m errichtet. Die vorhandenen Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 17,8 MW werden nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Kessels stillgelegt und demontiert.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 15. 3. bis einschließlich 28. 3. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Edeweucht, Rathausstraße 7, 26188 Edeweucht, Zimmer 223, während der Dienststunden,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Tel. 04405 916-141
montags bis donnerstags
in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 174

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestr. 17, 26188 Edeweucht, wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 2. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 11. 12. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 3 500 t pro Tag als Jahresdurchschnittswert, erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Kesselhauses,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Kesselanlage mit einer FWL von 20,5 MW, bei gleichzeitiger Stilllegung der vorhandenen zwei Dampfkessel (FWL 17,8 MW),
- Errichtung eines Schornsteins (Stahlkamin) mit einer Höhe von 27 m zur Ableitung der Abgase.

Technische Daten des neuen Kessels:

Betriebsinterne Bezeichnung:	Kessel 3 (Typ HD0601-14)
Hersteller:	Velde Boilers & Plants GmbH
Bauart:	Zweiflammrohr-Großraumkessel
Herst. Nr.:	22408
Herstelljahr:	2017
Maximal zulässiger Druck:	15,0 bar (Satteldampf)
Maximal zulässige Temperatur:	201 °C
Zul. Dampferzeugung:	30,0 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	20500 kW
Heizfläche:	517 m ² (Dampfkessel) 716 m ² (unabsperrbarer Economiser)
Wasserinhalt:	41 190 l bis NW, 49 590 l voll
Art der Beheizung/Brennstoff:	Erdgas
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Standort der Anlage ist:

Ort:	26188 Edeweicht
Straße:	Industriest. 17
Gemarkung:	Edeweicht
Flur:	15
Flurstücke:	20/7, 19/6, 22/22, 22/25, 7/10, 9/2, 18/7, 12/8.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sowie die nachgereichten Dampfkesselunterlagen, einschließlich Prüfbericht vom 13. 10. 2017 und Ausgangszustandsbericht vom 1. 12. 2017 sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO, einschließlich der Abweichung von Abschnitt 5.8.8 der IndBauRL nach § 66 i. V. m § 83 NBauO, und die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der neuen Dampfkesselanlage mit ein.

Die Anlage ist emissionshandelspflichtig, diese Genehmigung beinhaltet die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)** im Oldenburger Münsterland ist zum 1. 10. 2018 oder später die Stelle

der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Es handelt sich um eine Führungsposition an der Schnittstelle von Rat und Verwaltung. Zu Ihren zukünftigen Aufgaben gehört neben der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin in allen verwaltungsrelevanten Themengebieten auch die Leitung des Hauptamtes mit den Schwerpunkten Zentrale Verwaltung, Personal, Kindergärten und Schulen. Eine eventuell andere Geschäftsverteilung bleibt aber vorbehalten.

Gesucht wird eine dynamische und engagierte Persönlichkeit mit hoher fachlicher Qualifikation und möglichst auch Führungserfahrung in einer Kommunalverwaltung. Die Aufgabe erfordert Gestaltungs- und Entscheidungsfreude, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit und die Bereitschaft zur loyalen Zusammenarbeit mit Bürgermeisterin und Rat. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird vorausgesetzt (z. B. Sitzungsdienst).

Als Bewerberprofil werden erwartet:

- mindestens die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) oder
- ein abgeschlossenes Fach-/Hochschulstudium, vorzugsweise in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Durchsetzungs- und Verhandlungsgeschick,
- kooperative und leistungsorientierte Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Qualifikation. Die Stelle ist derzeit nach der BesGr. A 14 (vormals höherer nichttechnischer Dienst) ausgewiesen. Bewerben können sich auch Personen mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (vormals gehobener nichttechnischer Dienst), die die Voraussetzungen für die Zulassung zur modularen Qualifikation erfüllen und bereit sind, diese zu durchlaufen. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Die Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) steht an der Grenze zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und zeichnet sich durch ein attraktives Wohnumfeld, ihre Wirtschaftskraft und eine hervorragende soziale Infrastruktur aus. Daher ist bei Bewährung und gegebener Berufserfahrung auf Dauer auch die Wahl zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit (Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat) vorgesehen.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Wohnsitz in der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) nimmt.

Weitere Auskünfte können auch unter Tel. 05492 86-24 (Herr Böckmann) eingeholt werden. Allgemeine Informationen zur Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) finden Sie auch unter www.steinfeld.de.

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Ausbildungen- und Tätigkeitsnachweise) sind **bis zum 8. 4. 2018** an die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) – persönlich –, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldenburg), zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 175

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber LT und LReg.

Der NLT sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (bis zur BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD).

Die Stelle ist den Referaten IV (Allgemeine Fragen des Umweltschutzes, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Veterinärwesen, Verbraucherschutz) sowie VIII (Bau, Raumordnung, Landesentwicklung, Naturschutz, Landwirtschaft) jeweils zur Hälfte zugeordnet. Eine spätere eigenständige Wahrnehmung von abgrenzbaren Teilgebieten in Abstimmung mit dem zuständigen Beigeordneten wird angestrebt. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte, entwicklungs-fähige Beamtin oder Arbeitnehmerin oder ein überdurchschnittlich qualifizierter, entwicklungs-fähiger Beamter oder Arbeitnehmer mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem werden PC- und Office-Kenntnisse, Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung sowie sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit erwartet.

Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. A 13 (mit Privatsdienstvertrag) oder die entsprechende Einstufung nach dem TVöD zu. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte und Frauen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. 3. 2018** an den Niedersächsischen Landkreistag e. V., Referat I, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, E-Mail: malzahn@nlt.de. Für Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter Herr Malzahn unter Tel. 0511 8795319 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 175

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ — Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 in der Stadt Vechta und den Gemeinden Goldenstedt und Visbek im Landkreis Vechta vom 19.10.2017

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am 19.10.2017 verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2.151 ha.
- (2) Die Grenze des LSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage**) dargestellt. Sie verläuft auf der Außenkante der dort dargestellten gepunkteten Linie. Die Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Goldenstedt, der Gemeinde Visbek, der Stadt Vechta sowie dem Landkreis Vechta — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Bei dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet handelt es sich um einen Bereich, der wegen seiner abwechslungsreichen Landschaft mit Acker, Grünland, Wald und Fließgewässern eines besonderen Schutzes bedarf. Dabei kommt der Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete und der Fließgewässer mit ihren Auen und natürlichen Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit den in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Freiräumen und wegen ihres vielseitigen Aufbaues und Charakters sind sie eine wichtige Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt.

Darüber hinaus ist der gesamte Landschaftsraum wichtig für die Naherholung und ein für diese Region kulturlandschaftsbildprägender Bereich. Die Großflächigkeit unter Einbeziehung von Freiräumen vor den Waldflächen ist erforderlich, um störende Einflüsse auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist daher zu erhalten und zu entwickeln.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

2. linearer und punktueller Vernetzungselemente als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt,
3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
4. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
5. von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Heckenstrukturen.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung entgegenstehen, hierzu zählen insbesondere:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
3. Lager- oder Dauerzeltplätze anzulegen,
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
5. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
6. Müll- und Schuttbladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
7. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren oder abzustellen,
8. bauliche Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
9. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
10. Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen z. B. Findlinge oder Felsblöcke, zu beseitigen oder zu verändern,
11. Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
13. außerhalb des Waldes standortfremde oder gebietsuntypische Pflanzen einzubringen.

§ 5

Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und in den landwirtschaftlich genutzten Tälern der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
5. der motorisierte Anliegerverkehr,
6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den in § 4 genannten Verboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne eine entsprechende Befreiung gemäß § 6 einem Verbot nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Sammelschutzverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Visbek, Goldenstedt und der Stadt Vechta — Landschaftsschutzgebiete Nr. 2 bis 29 — vom 17. Juli 1980 wird dahingehend geändert, dass in dieser Verordnung die Unterschutzstellung des Gebiets VEC Nr. 3 „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ in § 1 Abs. 2 entfällt.

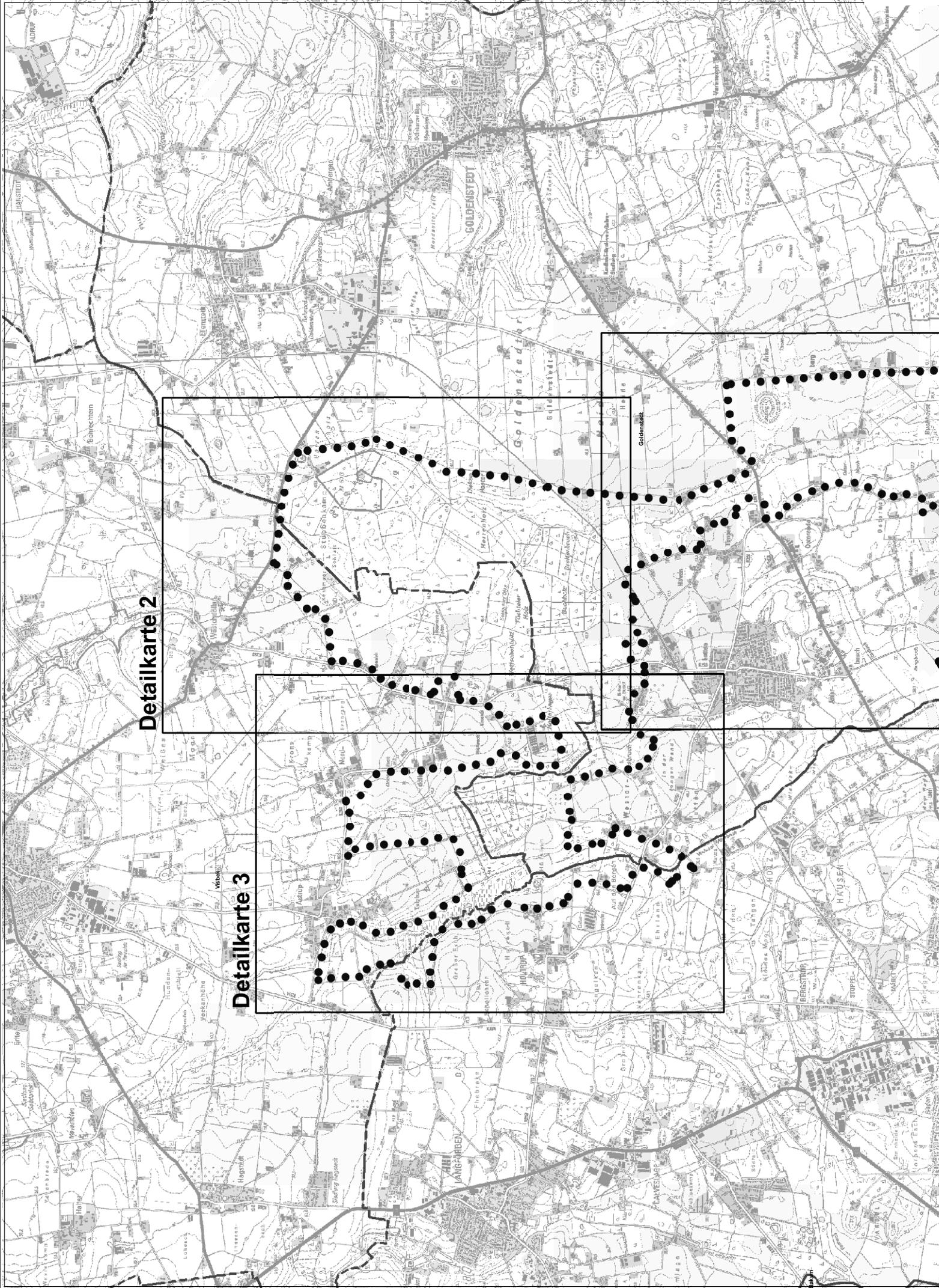
Vechta, 19.10.2017

Landkreis Vechta

Herbert Winkel

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 10/2018 S. 176



Detailkarte 2

Detailkarte 3

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten